

# Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt erlässt aufgrund der  
Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat  
Bayern (LKrO) folgende Satzung:

## § 1

(1) Die Kreisräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

(2) Im Falle der Schaffung und dauerhaften Aufrechterhaltung der technischen Voraussetzungen für die ausschließliche Nutzung des Kreistagsinformationssystems (§ 15 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Kreistages) erhält jeder Kreisrat einmalig eine Entschädigung in Höhe von 600 €.

## § 2

(1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses erhalten die Kreisräte je Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 60 €, für die Teilnahme an jeweils einer Sitzung der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft vor einer Kreistagssitzung eine Entschädigung (incl. pauschaler Wegstreckenentschädigung) in Höhe von 40 €.

(2) Für außerhalb des Sitzungsorts wohnende Kreisräte wird bei Kreistags- und Ausschusssitzungen eine Wegstreckenentschädigung aus triftigen Gründen nach Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Reisekostengesetzes gezahlt (derzeit 0,35 € je Kilometer), höchstens jedoch die nach dem geltenden Steuerrecht als steuerfrei anerkannte Wegstreckenentschädigung gezahlt.

(3) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall auf Grund einer Teilnahme an einer Kreistags- oder Ausschusssitzung ersetzt. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Selbständig Tätige und Nichterwerbstätige, die einen Familienhaushalt führen, erhalten für die durch die Teilnahme an einer Kreistags- oder Ausschusssitzung entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung in Höhe von 15 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Für die Hin- und Rückreise zum Sitzungsort wird eine Stunde hinzugerechnet.

(5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Kreistags- oder Ausschusssitzung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe des Entschädigungssatzes nach Abs. 4.

(6) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

## § 3

Die Vorsitzenden der Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 zur Deckung ihres Aufwands und des Aufwands der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € je Mitglied der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft.

## § 4

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreisräte sind (sonstige ehrenamtlich tätiger Kreisbürger), vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört oder damit im Zusammenhang steht. Über eine davon abweichende Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger entscheidet vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen der Kreisausschuss.

## § 5

(1) Der gewählte Stellvertreter des Landrats (Art. 32 LKrO) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12% der Grundvergütung des Landrats zuzüglich einer pauschalen Wegstreckenentschädigung in Höhe von 400 €; je Vertretungstag erhält der gewählte Stellvertreter außerdem 100 €.

(2) Der weitere Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LKrO) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6% der Grundvergütung des Landrats zuzüglich einer pauschalen Wegstreckenentschädigung in Höhe von 300 €; je Vertretungstag erhält der weitere Stellvertreter außerdem 65 €.

## § 6

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 12. Mai 2014 außer Kraft.

Eichstätt, 11. Mai 2020

gez.

Alexander Anetsberger  
Landrat